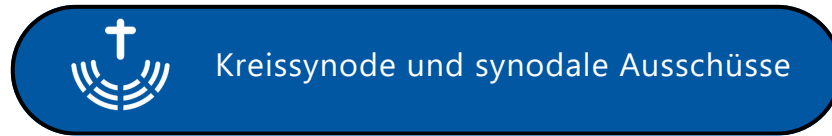




GKR: Selbständig und alleinverantwortlich für z. B. Finanzen, Personal, Bau, Verwaltung in der Kirchengemeinde; Verantwortlich für das Gemeindeleben vor Ort

KGV: Kooperation von Kirchengemeinden (z. B. in Finanzen, Personal, Bau, Verwaltung), gemeinsame Entscheidungen im Sinne aller; Kirchengemeinden bleiben verantwortlich für das Gemeindeleben vor Ort



Entscheidet auf Ebene des Kirchenkreises; trifft sich in der Regel zweimal jährlich



Entscheidet auf Ebene des Kirchenkreises unterjährig zwischen den Sitzungen der Synode, trifft sich in der Regel zehnmal pro Jahr



Entscheidet auf Ebene der Region; berät und koordiniert das gemeindeübergreifende kirchliche Leben + die Zusammenarbeit der Kirchengemeinden, trifft sich in der Regel vier bis sechs Mal pro Jahr (nach Bedarf)



oder



Kreissynode

ZUSAMMENSETZUNG

- 30 ehrenamtliche Mitglieder + Stellvertretungen
- 29 hauptamtliche Mitglieder + Stellvertretungen
- 6 hinzuberufene Mitglieder, davon zwei Jugendvertreter:innen und eine Vertretung der Geistlichen Gemeinschaft (z. B. Kloster Volkenroda)

ZU WÄHLEN AUS

- Kandidat:innen, die aus den Kirchengemeinden (Ehrenamtliche) und aus den Arbeitsbereichen (Hauptamtliche) vorgeschlagen wurden
- Kandidat:innen müssen zum Abendmahl zugelassen sein
- Kandidat:innen können auch Gemeindeglieder sein, die nicht einem Gemeindekirchenrat angehören

ZU WÄHLEN DURCH

- zwei je Kirchengemeinde bestimmte Wahlmännern und Wahlfrauen für die ehrenamtlichen Mitglieder
- Fachkonvente für die hauptamtlichen Mitglieder

WAHL BIS

- Vorschläge der Kandidat:innen und Benennung der Wahlmänner und Wahlfrauen bis 30.06.2026
- Wahlhandlung in den Wahlbezirken bis 30.09.2026 bis 30.09.2026

KONSTITUIERUNG

- nach Abschluss der Wahl Konst. Sitzung neue Synode 15.01.2027

GUT ZU WISSEN

In jedem Wahlbezirk (Region) sind zwei ehrenamtliche ordentliche Mitglieder und je zwei personenbezogene Stellvertreter (1. und 2. Stellvertreter) zu wählen. Hauptamtliche Mitglieder und deren Stellvertretungen sind in den Fachkonventen zu wählen.

Für die fachliche Arbeit werden kreissynodale Ausschüsse gebildet, die aus min. zehn Synodalen je Ausschuss (Mitglieder und Stellv.) bestehen.

Diese sind:
- Bau- und Finanzausschuss
- Stellenplanausschuss
- Ausschuss Gemeindliches Leben
- Diakonieausschuss
- Visitationausschuss
- Nominierungsausschuss (Sonderausschuss)

Aus den ordentlichen Mitgliedern der Synode (gewähltes Mitglied, nicht Stellvertretung) wird der Kreiskirchenrat gewählt. Dieser umfasst 15 Mitglieder und die notwendige Zahl an Stellvertretungen.

Regionalrat

ZUSAMMENSETZUNG, lt. GO Modellregion

- 2 Ehrenamtliche pro Pfarrbereich + 1 Stellvertretung
- bis zu 5 Hauptamtliche aus dem Verkündigungsdienst (Pfarrperson, Gemeindepädagogik, Kirchenmusik) + 1 Stellvertretung
- 1 Vertretung der Leitungsebene der in der Region tätigen diakonischen Einrichtung + 1 Stellvertretung
- 1 Vertreter der in der Region ansässigen geistlichen Gemeinschaft
- Superintendent:in bzw. die zuständige Stellvertretung als geborenes Mitglied

ZU WÄHLEN AUS

- Vorschlägen von Personen aus den Gemeindekirchenräten und Kirchengemeinden der Region für die ehrenamtlichen Mitglieder
- Regionalkonvent für die hauptamtlichen Mitglieder

ZU BERUFEN DURCH

- Kreiskirchenrat

KONSTITUIERUNG

- nach Berufung durch den Kreiskirchenrat
- auf Einladung des Superintendenten zur konstituierenden Sitzung

Übermittlung der Vorschlagsliste an KKR

zeitnah nach Erhalt der Vorschlagsliste

kein fester Termin, aber zeitnah ist sinnvoll

GUT ZU WISSEN

In jeder Region ist ein Regionalrat zu bilden. Er besteht mehrheitlich aus ehrenamtlichen Mitgliedern.

Die Berufung erfolgt für die laufende Amtsperiode der Kreissynode, wobei die Berufenen bis zur Entscheidung über ihre Nachfolge im Amt bleiben.

An den Sitzungen des Regionalrats nehmen beratend teil: in der Region mit Geschäftsführung Beauftragte, der Gemeindekurator, Mitarbeitende der Projektstelle „Lichternetzwerk“, Mitarbeitende aus den regionalen Gemeindebüros und bei Bedarf weitere fachlich geeignete Personen.

Der Regionalrat nimmt an ihn übertragene Aufgaben wahr, wirkt an der Besetzung regionaler Stellen mit und verwaltet die ihm zugewiesenen Mittel aus dem Strukturfonds.

Die Arbeit des Regionalrats basiert auf dessen Geschäftsordnung.